Bundesgesetzblatt

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 24. September 1951	Nr. 47

Tag	Inhalt:	Seite
21. 9. 51	Verordung zur Durchführung des Artikels II des Zolltarifgesetzes (Wertzollordnung — WertZO—)	835
6. 9. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	845

Verordnung zur Durchführung des Artikels II des Zolltarifgesetzes (Wertzollordnung — WertZO —).

Vom 21. September 1951.

Auf Grund des § 18 Ziff. 2 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

I. Abschnitt

Zu § 6 Absatz 1 des Gesetzes

§ 1

Normalpreis

(1) Als freier Marktpreis gilt der Preis, den die eingeführte Ware im Zollgebiet bei einem Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 des Zollgesetzes) erzielen würde. Im Falle des § 58 Abs. 3 des Zollgesetzes gilt als Normalpreis der Preis, den die Ware im Zeitpunkt der Änderung der Zollvorschriften erzielen würde.

(2) Bei der Ermittlung des Normalpreises sind die handelsmäßigen Umstände des Kaufgeschäfts (z. B. Handelsstufe des Käufers, Herkunftsland) zu berücksichtigen.

(3) Wird die eingeführte Ware von einer im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Person weiterverkauft, so ist als Käufer derjenige Käufer anzusehen, der den Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr stellt oder in seinem Auftrag stellen läßt.

§ 2

Handelsstufe

(1) Der Normalpreis einer eingeführten Ware wird nach dem Preis der niedrigsten Handelsstufe bemessen, wenn die Ware

1. nicht zum Handel oder nicht zu gewerblicher Be- oder Verarbeitung bestimmt ist, oder
2. Gegenstand einer vorschriftswidrigen Verfügung im Sinne des § 45 Abs. 1 Ziff. 2 des Zollgesetzes gewesen ist.

(2) Bei Waren, die von einem Be- oder Verarbeitungsbetrieb eingeführt werden, richtet sich der Normalpreis nach dem Preis der Handelsstufe, auf der das Kaufgeschäft abgeschlossen worden ist.

§ 3

Ort

(1) Der Normalpreis ist auf der Grundlage des freien Marktpreises, der für die eingeführte Ware am Ort der Festsetzung des Zollwertes erzielt werden kann, zu ermitteln.

(2) Von diesem Preis sind abzuziehen — falls sie in ihm enthalten sind —:

1. die Eingangsabgaben (§ 9 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes),
2. die Lieferungskosten ab Einfuhrort (§ 6 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes).

§ 4

Normalpreis im Zollanweisungsverfahren

Hat sich der Normalpreis einer eingeführten Ware während eines Zollanweisungsverfahrens, das sich unmittelbar an die Einfuhr aus dem Zollausland oder aus einem Zollausschluß oder an die Auslagerung aus einem Zollager anschließt, erhöht und wird die Ware im Anschluß an das Zollanweisungsverfahren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvor-

merkverkehr abgefertigt, so bleibt die Preiserhöhung bei der Ermittlung des Normalpreises unberücksichtigt.

Zu § 6 Absatz 2 des Gesetzes

§ 5

Mengenrabatte, Teillieferungen

(1) Handelsübliche Mengenrabatte oder sonstige handelsübliche Preisvergünstigungen, die im Hinblick auf die Menge der gekauften Ware gewährt werden, sind zu berücksichtigen, wenn sie in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 des Zollgesetzes) feststehen.

(2) Wird ein Kaufvertrag in Teillieferungen erfüllt, so ist ein handelsüblicher Mengenrabatt, der für die gesamte Menge vereinbart worden ist, bei der Bemessung des Zollwertes der letzten Teillieferung für die gesamte Menge zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Rabatt bei der Abfertigung der ersten Teillieferung zum freien Verkehr oder zum Zollvormerkverkehr bereits feststeht. Der Zollbeteiltigte hat der Zollstelle, die die letzte Teillieferung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr abfertigt, an Hand der Zollurkunden für die bereits abgefertigten Teillieferungen nachzuweisen, daß die gesamte Menge eingeführt und der Mengenrabatt bei der Abfertigung der vorhergehenden Teillieferungen noch nicht berücksichtigt worden ist.

Zu § 6 Absatz 3 des Gesetzes

§ 6

Verkaufskosten, Lieferungskosten

(1) Der Normalpreis umfaßt sämtliche Kosten, die aufgewendet worden sind, um den Verkauf der Ware an den Käufer zu bewerkstelligen, der den Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr stellt oder in seinem Auftrag den Antrag stellen läßt.

(2) Es rechnen insbesondere zu den Verkaufskosten:

Kosten, die im Ausland entstanden sind für die Ausstellung der zur Einfuhr ins Einfuhrland erforderlichen Urkunden,

Abgaben, die außerhalb des Einfuhrlandes zu entrichten sind, ausschließlich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder eine Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist,

Kosten der Umschließungen (Arbeitslöhne, Verpackungsmaterial und andere Kosten), soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist,

Provisionen.

(3) Unter Provisionen fallen insbesondere die Vergütungen für

1. Handlungsagenten (§ 88 des Handelsgesetzbuchs),
2. Makler (§ 99 des Handelsgesetzbuchs),
3. Kommissionäre (§ 396 des Handelsgesetzbuchs),
4. die Vermittlung von Handelsgeschäften gemäß § 354 des Handelsgesetzbuchs.

Lieferungskosten, die in der Vergütung enthalten sind, gehören zum Zollwert nur insoweit, als sie bis zum Einfuhrort entstanden sind.

(4) Der Normalpreis umfaßt außerdem die Lieferungskosten für die Lieferung der Ware an den Käufer bis zum Einfuhrort. Zu den Lieferungskosten rechnen insbesondere:

Ladekosten,
Versicherungskosten,
Transportkosten.

Zu den Ladekosten gehören nicht die Umladungs- und Entladekosten.

Zu § 6 Absatz 4 des Gesetzes

§ 7

Markenwert bei Bearbeitung einer eingeführten Ware im Zollgebiet

(1) Der Wert des Rechtes zur Benutzung eines ausländischen Warenzeichens ist auch dann im Normalpreis inbegriffen, wenn eine eingeführte Ware erst nach weiterer Bearbeitung mit dem ausländischen Warenzeichen (Fabrik- oder Handelsmarke) versehen werden soll und die eingeführte Ware den wesentlichen Bestandteil der aus ihr hergestellten neuen Ware ausmacht oder die wesentliche Eigenschaft der neu hergestellten Ware bestimmt.

(2) Insbesondere schließen folgende nachträgliche Bearbeitungsvorgänge die Berücksichtigung des besonderen Markenwertes der Ware nicht aus:

1. eine einfache Behandlung der eingeführten Ware, wie z. B. das Nachsieben, das Filtrieren, das Seihen, das Zerkleinern, das Umpacken und die verkaufsfertige Herrichtung,
2. das Zusetzen von Bestandteilen und Zutaten inländischer oder ausländischer Herkunft, die für den Markencharakter der Ware von geringer Bedeutung sind (Wasser, Zucker, Lösungsmittel, Vaseline und dergleichen).

(3) Der Wert des Rechtes zur Benutzung eines ausländischen Warenzeichens gehört nicht zum Normalpreis, wenn das Warenzeichen im Zollinland eingetragen oder gesetzlich geschützt ist. Er gehört dagegen zum Normalpreis, wenn das im Zollinland eingetragene oder gesetzlich geschützte Warenzeichen den Zweck hat, darzutun, daß die Ware

1. ausländischen Ursprungs ist, d. h. von einer natürlichen oder juristischen Person im Ausland angebaut, erzeugt, hergestellt, ausgesucht, zum Verkauf hergerichtet oder anderweitig bearbeitet worden ist,
2. von einer natürlichen oder juristischen Person stammt, die durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art mit einer der in Ziffer 1 genannten Personen verbunden ist,

3. von einer natürlichen oder juristischen Person stammt, an die eine der in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Personen das Recht zur Benutzung des Warenzeichens (Fabrik- oder Handelsmarke) unter Vorbehalt ihres Inhaberrechts an diesem Warenzeichen abgetreten hat.

§ 8

Berücksichtigung der Einzelleistungen für die Nutzung des Rechts an einer Ware

(1) Hängt die Höhe des Entgelts für die Nutzung des Rechts an einer Ware von einem bestimmten Sachverhalt (z. B. vom Umsatz) ab, so gehören die jeweils fällig werdenden Einzelleistungen zum Zollwert der Ware.

(2) Die Zollstelle kann den Wert der Einzelleistungen bei der Bemessung des Zollwertes der Ware, auf die sich das Nutzungsrecht bezieht, in einer Pauschalsumme festsetzen, wenn eine ausreichende Berechnungsgrundlage vorhanden ist und der Zollbeteiligte zustimmt. Andernfalls ist gemäß § 38 zu verfahren.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 9

Anwendung des Rechnungspreises

Der Rechnungspreis ist soweit wie möglich bei der Bemessung des Zollwertes zugrunde zu legen.

§ 10

Voraussetzungen für die Anwendung des Rechnungspreises als Zollwert

Der, erforderlichenfalls berichtigte, Rechnungspreis kann unter folgenden Voraussetzungen als Zollwert gelten:

1. Es muß ein Verkauf zum freien Marktpreis im Sinne des § 8 des Zolltarifgesetzes an einen im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässigen Käufer vorliegen;
2. der Rechnungspreis muß sich im Rahmen der für die Ware handelsüblichen Preisschwankung halten;
3. dem Rechnungspreis müssen außergewöhnliche Preisnachlässe (Sonderermäßigungen, Sonderskonten) hinzugerechnet werden;
4. dem Rechnungspreis sind die in § 6 aufgeführten Kosten und das Entgelt nach § 6 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes zuzurechnen, soweit sie nicht in ihm enthalten sind.

§ 11

Maßgeblicher Rechnungspreis

(1) Maßgebend ist der Rechnungspreis, den der Käufer der eingeführten Ware, der den Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr stellt oder in seinem Auftrag stellen läßt, zu zahlen hat.

(2) Schließt sich die Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr unmittelbar an ein Zollanweisungsverfahren (§ 88 des Zollgesetzes) an und hat der Käufer im Sinne des Absatzes 1 die Ware von einer Person gekauft, die im Zollgebiet oder in einem Freihafen ansässig ist, so kann der Rechnungspreis des Verkäufers der Bemessung des Zollwertes unter folgenden Voraussetzungen zugrunde gelegt werden:

1. Der Rechnungspreis des Verkäufers muß den Bedingungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Zolltarifgesetzes entsprechen;
2. der Käufer muß als Bevollmächtigter des Verkäufers dessen Rechnungspreis anmelden und die Richtigkeit des Preises durch Vorlage von Belegen nach Maßgabe des § 36 nachweisen. Der Käufer bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

§ 12

Lieferungskosten ab Einfuhrort

Schließt der Rechnungspreis Lieferungskosten ein, die gemäß § 6 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes nicht zum Zollwert gehören, so sind die Lieferungskosten vom Rechnungspreis abzusetzen, soweit sie nachweislich für die Lieferung der eingeführten Ware vom Einfuhrort bis zum Ort der Entstehung der Zollschuld entstanden sind.

§ 13

Lieferungskosten ab Einfuhrort bei gleichbleibendem Preis

Ist der Rechnungspreis für die eingeführte Ware an allen Orten des Zollgebiets gleich und werden Lieferungskosten nicht gesondert in Rechnung gestellt, so können Lieferungskosten vom Rechnungspreis nicht abgesetzt werden.

§ 14

Feststellung der Beschaffenheit einer Ware nach der Abfertigung

Wird die Beschaffenheit oder Güte einer Ware erst nach dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 des Zollgesetzes) festgestellt und ist die Höhe des Kaufpreises (Rechnungspreises) von dieser Feststellung abhängig, so ist das Ergebnis dieser Feststellung bei der Bemessung des Zollwertes zu berücksichtigen.

§ 15

Mängelrügen

Preisnachlässe, die auf Grund von Mängelrügen gewährt werden, sind bei der Bemessung des Zollwertes zu berücksichtigen, wenn

1. die die Mängelrüge begründenden Tatsachen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (§ 245 der Reichsabgabenordnung) festgestellt und der Zollstelle, bei der der Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr gestellt worden ist oder gestellt wird, glaubhaft gemacht werden, und
2. der Preisnachlaß der in Ziffer 1 bezeichneten Zollstelle spätestens 6 Monate nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nachgewiesen wird.

§ 16

Verschieden zu tarifierende Gegenstände einer Warenzusammenstellung

Bei Warenzusammenstellungen (z. B. Necessaires, Zimmereinrichtungen), die entsprechend der Handelsübung in einem Gesamtbetrag in Rechnung gestellt werden und die aus verschieden zu tarifierenden Gegenständen bestehen, kann der anteilige Zollwert der einzelnen Gegenstände durch Schätzung (§ 217 der Reichsabgabenordnung) ermittelt werden.

§ 17

Gewichtsveränderungen durch natürliche Einflüsse oder Transportunfälle

(1) Veränderungen der Menge, die auf natürliche Einflüsse (z. B. Feuchtigkeit oder Trockenheit) zurückzuführen sind, beeinflussen den Zollwert nicht, wenn der für die Bemessung des Zollwertes maßgebende Kaufvertrag auf der Grundlage des Verladegewichts abgeschlossen ist.

(2) Bei Waren, deren Menge sich durch Transportunfälle oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse (z. B. durch Wasseraufnahme bei Seebeschädigung) vermehrt hat, kann die Gewichtsvermehrung in sinngemäßer Anwendung des § 78 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung unberücksichtigt bleiben.

§ 18

Rechnungspreis bei einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis

(1) Steht derjenige, der den Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr stellt oder in seinem Auftrag stellen läßt, in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis (§ 8 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes) zum Verkäufer der Ware, so kann der Lieferungspreis, der ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellt wird oder der Kaufpreis, den er dem Käufer der Ware in Rechnung stellt, der Bemessung des Zollwertes der eingeführten Ware zugrunde gelegt werden.

(2) Dem Lieferungspreis sind, falls sie in ihm nicht enthalten sind, die Verkaufskosten im Sinne des § 6 Abs. 1 und die Lieferungskosten bis zum Einfuhrort (§ 6 Abs. 2) hinzuzurechnen.

(3) Von dem Rechnungspreis des Käufers sind etwaige Lieferungskosten ab Einfuhrort abzusetzen, wenn sie im Rechnungspreis enthalten sind.

§ 19

Zollwert bei beschädigtem Strandgut und zollamtlicher Verwertung

Für beschädigtes wertzollbares Strandgut, das nicht aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammt und öffentlich versteigert wird, und für wertzollbare Waren, die zollamtlich verwertet werden (z. B. § 15 Abs. 4, § 68, § 73, § 97 des Zollgesetzes) gilt als Zollwert der Rohertrag der Versteigerung oder der Verwertungserlös.

§ 20

Wertzollbare Abfälle aus einem aktiven Zollveredelungsverkehr

(1) Für wertzollbare Abfälle (§ 36 Abs. 1 der Zollvormerkordnung), die aus einem aktiven Zollveredelungsverkehr anfallen und zur Verzollung angemeldet werden, gilt als Zollwert der Normalpreis für diese Abfälle im Zeitpunkt der Abrechnung (§ 38 der Zollvormerkordnung).

(2) Ist die Zollbelastung, die sich aus dem Normalpreis und dem Zollsatz für die Abfälle ergibt, höher als die Zollbelastung für die zur Veredelung abgefertigte Ware, so ist der Zollwert und der Zollsatz der zur Veredelung abgefertigten Ware der Verzollung der Abfälle zugrunde zu legen.

(3) Als Anhalt für die Bemessung des Zollwertes der Abfälle kann der freie Inlandsmarktpreis am Ort der Festsetzung des Zollwertes dienen.

§ 21

Zollwert von Waren bei der Wiedereinfuhr nach Veredelung im Zollausland

(1) Wertzollbare Waren, die nach Veredelung im Zollausland wieder eingeführt werden, unterliegen der Verzollung. Bei der Bestimmung des Zollwertes dieser Waren bleibt der Wert der Waren vor ihrer Versendung aus dem Zollgebiet zur Veredelung in das Zollausland außer Betracht (§ 69 Abs. 1 Ziff. 41 des Zollgesetzes).

(2) Als Zollwert kann die Gegenleistung gelten, die für die Veredelungsarbeiten vereinbart worden ist.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 22

Aufteilung gemeinsamer Kosten

(1) Gehen in einer Sendung wertzollbare Waren, die unterschiedlichen Zollsätzen unterliegen, oder wertzollbare Waren mit nicht wertzollbaren Waren ein, so ist der auf die wertzollbaren Waren entfallende Anteil an den gemeinsamen Kosten, soweit diese von der Menge abhängig sind, nach dem Verhältnis der Menge der einzelnen Warengattung zu der Gesamtmenge, und, soweit die Kosten von dem Wert abhängig sind, nach dem Wert der einzelnen Warengattung zu berechnen.

(2) Der auf die wertzollbare Ware entfallende Anteil an den Kosten gemeinsamer Umschließungen ist nach dem Verhältnis der Menge dieser Ware zu der in gemeinsamen Umschließungen eingehenden Gesamtmenge zu berechnen.

§ 23

Zollwert von Freigut

(1) Für Waren, die aus dem freien Verkehr zu einem Zollverkehr abgefertigt worden sind (§ 105 des Zollgesetzes), gilt bei der Abfertigung aus diesem Zollverkehr zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr als Zollwert der Preis, der für die Waren am Ort der Entstehung der Zollschuld bei einem Verkauf zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 des Zollgesetzes) erzielt werden kann.

(2) Der Rechnungspreis kann als Zollwert gelten, wenn er sich im Rahmen der für diese Waren han-

delsüblichen Preisschwankung hält und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Zollgesetzes erfüllt sind.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 24

Ort der ersten Zollstelle

(1) Als Ort der ersten Zollstelle gilt

1. für Postsendungen der Ort der Zollstelle, bei der die Ware durch die Bundespost zur Abfertigung gestellt wird,
2. für Einfuhren im Luftverkehr der Ort des ersten nach dem Überfliegen der Zollgrenze angeflogenen Zollflughafens,
3. bei Einfuhren über vorgeschobene Zollstellen im Zollausland der nächstgelegene Ort im Zollgebiet,
4. bei allen übrigen Einfuhren der Ort der ersten Zollstelle, bei der die Ware erstmalig zollrechtlich zu gestellen war.

(2) Unter Ort im Sinne des Absatzes 1 ist die politische Gemeinde zu verstehen.

(3) Zollansageposten gelten nicht als Zollstelle im Sinne des § 10 des Zolltarifgesetzes.

§ 25

Berechnung der Lieferungskosten

(1) Bei Einfuhren im Seeschiffahrtsverkehr rechnen die Lieferungskosten bis zum Anlande- oder Umladeplatz im Seehafen zum Zollwert.

(2) Bei Einfuhren im Eisenbahnverkehr können die Lieferungskosten von der Stelle ab, an der die Ware die Bundesgrenze überschritten hat, bei der Bemessung des Zollwertes unberücksichtigt bleiben.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 26

Umrechnungskurs

Amtlicher Tageskurs ist der letzte ungekürzte Briefkurs, der den Zollstellen amtlich bekanntgegeben worden ist. Als amtliche Bekanntgabe gilt die Veröffentlichung im Bundeszollblatt.

II. Abschnitt

§ 27

Anmeldung des Zollwertes

(1) Der Zollwert ist anzumelden für wertzollbare Waren,

1. für die eine Zollanmeldung erforderlich ist,
2. die im Postverkehr eingeführt werden, wenn der Zollwert 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Gehen in einer Sendung verschiedene Warenarten ein, so ist für jede Warenart eine besondere Zollwertanmeldung abzugeben.

(3) Die Zollwertanmeldung ist bei der Zollstelle mit der Zollanmeldung abzugeben.

§ 28

Vorlage der Rechnung im Postverkehr

Für Postsendungen mit einem Zollwert bis 100 Deutsche Mark, die zum Handel bestimmt sind oder von einem Be- oder Verarbeitungsbetrieb eingeführt werden, kann die Vorlage der Rechnung in doppelter Ausfertigung gefordert werden. Eine Ausfertigung ist der Zollquittung für den Zollbeteiligten anzustempeln. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Zollpapieren der Zollstelle.

§ 29

Form der Zollwertanmeldung

(1) Der Zollwert wertzollbarer Waren ist schriftlich anzumelden, wenn

1. eine schriftliche Zollanmeldung vorgeschrieben ist, und
2. der Zollwert bei Einfuhren im Postverkehr 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Der Zollwert wertzollbarer Waren kann mündlich angemeldet werden, wenn eine mündliche Zollanmeldung zugelassen ist (§ 169 der Allgemeinen Zollordnung).

§ 30

Anmelder des Zollwertes

(1) Der Zollbeteiligte (§ 71 des Zollgesetzes), der die Abfertigung von wertzollbaren Waren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr beantragt, hat der zuständigen Zollstelle in den Fällen, in denen eine schriftliche Zollanmeldung in doppelter Ausfertigung vorgeschrieben ist, mit der Zollanmeldung eine Zollwertanmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

(2) Ist der Zollbeteiligte nicht Käufer oder — falls kein Kaufvertrag vorliegt — der Empfänger der Ware, so ist die Zollwertanmeldung bei Anträgen auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr durch den Käufer oder Empfänger oder durch den Zollbeteiligten als Bevollmächtigten des Käufers oder Empfängers abzugeben. Der Zollbeteiligte bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

(3) Wenn die Zollanmeldung in einfacher Ausfertigung zugelassen ist, genügt die Zollwertanmeldung in einfacher Ausfertigung, soweit eine Anmeldung nach Muster A oder D abzugeben ist.

§ 31

Muster der Zollwertanmeldung

Die schriftliche Zollwertanmeldung ist zu fertigen

nach Muster A: für Waren, die Gegenstand eines Kaufvertrags zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern sind und für die die Leistung des Kaufpreises das einzige Entgelt darstellt;

nach Muster B: für Waren, die Gegenstand eines Kaufvertrags zwischen miteinander geschäftlich verbundenen Vertragspartnern sind oder für

die die Leistung des Kaufpreises nicht das einzige Entgelt darstellt;

nach Muster C: für Waren, deren Rechnungspreis im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr noch nicht endgültig feststeht;

nach Muster D: für Waren, die nicht Gegenstand eines Kaufvertrags sind.

§ 32

Zollwertanmeldung nach Muster C

(1) Eine Zollwertanmeldung nach Muster C ist abzugeben, wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr

1. der Rechnungspreis erst nach Feststellung der Menge und Beschaffenheit der Ware endgültig berechnet wird,
2. die Ware von einem Handlungsagenten, Kommissionär oder Makler eingeführt und noch nicht verkauft ist.

(2) Dem Zollbeteiligten ist von der Zollstelle eine angemessene Frist für die Abgabe einer Zollwertanmeldung nach Muster A oder B zu setzen. Die Frist darf auf höchstens 3 Monate vom Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der Ware ab bemessen werden. Kann der Zollbeteiligte innerhalb dieser Frist die endgültige Zollwertanmeldung nach Muster A oder B nicht abgeben, so kann das Hauptzollamt auf Antrag des Zollbeteiligten die Frist um weitere 3 Monate verlängern. Kann der Zollbeteiligte auch nach Ablauf dieser Frist eine endgültige Zollwertanmeldung nicht abgeben, so hat die Zollstelle den Zollwert endgültig festzusetzen.

§ 33

Anmeldung und Umrechnung ausländischer Währung

(1) Sind Entgelt und Kosten in ausländischer Währung berechnet, so hat der Zollbeteiligte die Rechnungsbeträge in der Zollwertanmeldung in ausländischer Währung anzumelden.

(2) Die Zollstelle hat die in ausländischer Währung abgegebenen Preise zum ungekürzten Briefkurs gemäß § 26 in Deutsche Mark umzurechnen.

§ 34

Zollwertanmeldung im Zollbindungsverfahren

(1) Der Wert wertzollbarer Waren kann bei der Abfertigung im Zollbindungsverfahren (§§ 88 bis 100 des Zollgesetzes) durch den Zollbeteiligten in einfacher Form in der hierfür vorgesehenen Spalte der Zollanmeldung angemeldet werden.

(2) In der vereinfachten Zollwertanmeldung ist der Normalpreis (§ 6 des Zolltarifgesetzes) oder der Rechnungspreis (§ 7 des Zolltarifgesetzes) anzumelden. Sind diese Preise bei der Stellung des Antrags auf Abfertigung der Ware im Zollbindungsverfahren nicht bekannt, so kann der Wert der Ware geschätzt werden. Als Anhalt für die Schätzung kann der Preis gleichartiger Waren am Ort der Zollstelle, bei der der Antrag auf Abfertigung im Zollbindungsverfahren gestellt wird, angemeldet werden.

(3) Die Wertangabe in der Absendererklärung kann im Eisenbahn- und Luftfrachtverkehr in der vereinfachten Zollwertanmeldung übernommen werden.

(4) Die Zollstelle kann verlangen, daß der Zollbeteiligte die Richtigkeit des Wertes in der vereinfachten Zollwertanmeldung (Absatz 1) durch Vorlage von Rechnungen und dergleichen nachweist. Von der Deutschen Bundesbahn und den Luftverkehrsgesellschaften ist der Nachweis nicht zu fordern.

§ 35

Vorläufige Festsetzung des Zollwertes

Der Zollwert einer eingeführten Ware ist gemäß § 100 der Reichsabgabenordnung vorläufig festzusetzen, wenn der Normalpreis für die eingeführte Ware von der Zollstelle nicht zuverlässig ermittelt werden kann, weil z. B.

1. die Unterlagen unvollständig oder nicht ausausreichend sind,
2. die Ware noch nicht verkauft ist (z. B. Kommissions- oder Beteiligungsgeschäfte), oder
3. der Rechnungspreis erst nach Feststellung der Menge und Beschaffenheit der Ware endgültig berechnet wird.

§ 36

Nachweis des Zollwertes

(1) Die Richtigkeit der schriftlichen Zollwertanmeldung hat der Zollbeteiligte bei der Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr durch die Rechnung, den Kaufvertrag, die Beförderungsurkunden und sonstige Unterlagen, die nach dem Ermessen der Zollstelle für die Ermittlung des Zollwertes von Bedeutung sind, nachzuweisen. Ein Zweitstück oder eine von der Zollstelle zu beglaubigende Abschrift der Rechnung ist der Zollstelle für die Zollpapiere zu übergeben.

(2) Für Wertunterlagen, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind, kann die Zollstelle eine Übersetzung in deutscher Sprache verlangen.

(3) Im übrigen sind für den Nachweis des Zollwertes die §§ 169, 171 und 205 der Reichsabgabenordnung maßgebend.

§ 37

Rechnung

(1) Die zum Nachweis des Zollwertes vorzulegende Rechnung soll folgende Angaben enthalten:

1. Name und Wohnsitz des Verkäufers und des Käufers oder des Empfängers der Ware;
2. Ort, Datum der Ausstellung der Rechnung;
3. Ort, Datum und Nummer des Kaufvertrages;

4. Zahl, Art, Zeichen, Nummer und Rohgewicht der Packstücke;
5. genaue Beschreibung der Ware, ihre handelsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit, Sorte, Güteklasse und dergleichen, sowie Angabe besonderer werterhöhender oder wertmindernder Eigenschaften;
6. Menge der Ware nach Gewicht, Maß oder Stückzahl;
7. Einzelpreis oder Gesamtpreis für jede Warenart;
8. alle die Ware betreffenden Kosten, soweit sie im Rechnungspreis nicht enthalten sind, wie Provisionen, Fracht, Versicherung, Umschließungs- und Verpackungskosten und dergleichen (§ 9 des Zolltarifgesetzes);
9. die im Zollausland fällig gewordenen Abgaben (§ 9 des Zolltarifgesetzes), soweit sie nicht bereits im Rechnungspreis enthalten sind; ausschließlich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist;
10. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen;
11. Unterschrift des Verkäufers.

(2) Bei Postsendungen und bei Sendungen auf dem Luftwege soll jedem Packstück — ausgenommen Geschenksendungen — eine Rechnungsausfertigung beiliegen.

§ 38

Fortlaufende Leistungen für die Benutzung von Rechten im Sinne des § 6 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes

(1) Im Falle des § 8 ist der Wert der fortlaufenden Leistungen für die Nutzung des Rechts an einer Ware vierteljährlich festzustellen, sofern der Wert der Leistungen nicht gemäß § 8 Abs. 2 in einer Pauschalsumme festgesetzt worden ist. Zu diesem Zweck hat der Zollbeteiligte den Wert der fortlaufenden Leistung zum 10. Tage des auf den Kalender-Vierteljahresabschluß folgenden Monats zu berechnen und schriftlich anzumelden. Mit der Zollwertanmeldung hat er alle Unterlagen, die für die Berechnung dieser Leistungen maßgeblich sind und auf den Berechnungszeitraum entfallen, vorzulegen.

(2) Die Anmeldung gemäß Absatz 1 ist in einfacher Form zu erstatten. Das Muster hierfür bestimmt die Zollstelle, der die Erhebung der Abgaben obliegt.

(3) Die Erhebung der Eingangsabgaben für die fortlaufenden Leistungen ist dem Hauptzollamt zu übertragen, in dessen Bezirk der Käufer seinen Wohnsitz oder Gewerbebetrieb hat.

§ 39

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bonn, den 21. September 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Muster A—D siehe nächste Seite

Muster A (§ 31 WertZO)
(wird vierseitig geliefert)

Zollwertanmeldung A

für Waren, die Gegenstand eines Kaufvertrags zwischen voneinander **unabhängigen Verkäufern und Käufern sind** und für die die Leistung des Kaufpreises das einzige Entgelt darstellt.

Zur Zollanmeldung vom 19 buch Nr. *)
der Zollstelle in

Für die Festsetzung des Zollwertes der nachstehend aufgeführten Waren erkläre ich:

1. Warengattung (genaue handelsübliche Beschreibung der Ware unter Angabe von Art und Beschaffenheit, der Sorte, Güteklasse und dergl., sowie besonderer werterhöhender oder wertmindernder Eigenschaften):
2. Rohgewicht, Reingewicht/ Eigengewicht, Maß oder Stück:
3. Herstellungsland:
4. Herkunftsland:
5. Verkäufer:
6. Käufer:
   lt. schriftl. Vollmacht vertreten durch:
7. Datum, Ort und Nr. des Kaufvertrags:
8. Lieferungsbedingungen:
   a) Vertragsklausel (fob, cif oder dergl.):
   b) Gesamtlieferung oder Teillieferung:
   c) Bei Teillieferung:
      aa) Höhe eines etwaigen Mengenrabatts:
      bb) Wann und über welche Zollstelle und in welcher Menge sind bereits Teillieferungen abgefertigt worden:
      cc) Wann und bei welcher Zollstelle soll die Restmenge zur Abfertigung gestellt werden:
9. Einfuhrort:
10. Rechnung vom:
    (vorläufig / endgültig)
11. Rechnungsbetrag:
12. Umfaßt der Rechnungspreis alle mit dem Kauf der Ware und der Lieferung verbundenen Kosten:
13. Bis zu welchem Ort sind die Lieferungskosten im Rechnungspreis enthalten:
14. Außer dem Rechnungspreis sind folgende zum Normalpreis gehörende Kosten für die Ware entstanden:
    a) Verkaufskosten (bis zu dem Käufer, der zur Abgabe der Zollwertanmeldung verpflichtet ist (§ 6 WertZO):
       Provisionen:
       Kosten für ausländische Urkunden:
       Verpackungskosten (einschl. der Kosten der Umschließungen):**)
       Sonstige Kosten und welche:
    b) Lieferungskosten bis zum Einfuhrort:
       Transportkosten:
       Versicherungskosten:
       Ladekosten:
       Sonstige Kosten und welche:
15. Lieferungskosten ab Einfuhrort, die nicht zum Zollwert gehören:
    Transportkosten:
    Versicherungskosten:
    Umladungs- und Entladekosten:
    Sonstige Lieferungskosten und welche:
16. Außergewöhnliche Preisnachlässe:
17. Ich/Wir versichere(n), daß
    1. die Zahlung des Kaufpreises die einzige Leistung des Käufers darstellt;
    2. der vereinbarte Preis nicht beeinflußt ist durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art — abgesehen von denjenigen, die auf dem vorliegenden Geschäfte selbst beruhen — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person;
    3. kein Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Ware unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt.

    Mir/Uns ist bekannt, daß die schuldhafte Abgabe unrichtiger Erklärungen als Steuervergehen strafbar ist.

(Ort, Datum)

Im Auftrag und in Vollmacht von

(Unterschrift)

Beigefügte Originalunterlagen für die Wertanmeldung (Rechnung, Frachtbrief, Versicherungspolice, Kaufvertrag und dergl.)

a) ....

b) ....

c) ....

d) ....

Zollwertfestsetzung

Rechnungspreis	....
+ Kosten, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten	....
+ außergewöhnliche Preisnachlässe	....
zusammen:	....
— Kosten, soweit auszusondern	....
vorläufiger / endgültiger Zollwert	....

Für die Wertfestsetzung

(Name, Dienstgrad, Datum)

Originalunterlagen sind mit Kopfstempel der Zollstelle, Dienststempelabdruck und der Nr. der Zollurkunden versehen und zurückgegeben worden.

(Name, Dienstgrad, Datum)

*) Von der Zollstelle auszufüllen.

**) Kosten der Umschließungen nur, soweit diese nicht besonders zu verzollen sind. Für Umschließungen, die besonders zu verzollen sind, ist eine Zollwertanmeldung nach Muster D abzugeben.

Muster B (§ 31 WertZO)
(wird vierseitig geliefert)

Zollwertanmeldung B

für Waren, die Gegenstand eines Kaufvertrages zwischen miteinander **geschäftlich verbundenen Verkäufern und Käufern** sind und für die die Leistung des Kaufpreises nicht das einzige Entgelt darstellt.

Zur Zollanmeldung vom 19 buch Nr. *)
der Zollstelle in

Für die Festsetzung des Zollwertes der nachstehend aufgeführten Waren erkläre ich:

1. Warengattung (genaue handelsübliche Beschreibung der Ware unter Angabe von Art und Beschaffenheit, der Sorte, Güteklasse und dergl., sowie besonderer werterhöhender oder wertmindernder Eigenschaften):
2. Rohgewicht, Reingewicht/ Eigengewicht, Maß oder Stück:
3. Herstellungsland.
4. Herkunftsland:
5. Verkäufer oder Lieferant:
6. Käufer oder Empfänger:
   lt. schriftl. Vollmacht vertreten durch:
7. Datum, Ort und Nr. des Kaufvertrags:
8. Lieferungsbedingungen:
   a) Vertragsklausel (fob, cif oder dergl.):
   b) Gesamtlieferung oder Teillieferung:
   c) Bei Teillieferung:
      aa) Höhe eines etwaigen Mengenrabatts:
      bb) Wann und über welche Zollstelle und in welcher Menge sind bereits Teillieferungen abgefertigt worden:
      cc) Wann und bei welcher Zollstelle soll die Restmenge zur Abfertigung gestellt werden:
9. Einfuhrort:
10. Rechnung vom:
    (vorläufig / endgültig)
11. Rechnungsbetrag:
12. Umfaßt der Rechnungspreis alle mit dem Kauf der Ware und der Lieferung verbundenen Kosten:
13. Bis zu welchem Ort sind die Lieferungskosten im Rechnungspreis enthalten:
14. Außer dem Rechnungspreis sind folgende zum Normalpreis gehörende Kosten für die Ware entstanden:
    a) Verkaufskosten (bis zu dem Käufer, der zur Abgabe der Wertanmeldung verpflichtet ist (§ 6 WertZO):
       Provisionen:
       Kosten für ausländische Urkunden:
       Verpackungskosten (einschl. der Kosten der Umschließungen):**)
       Sonstige Verkaufskosten und welche:
    b) Lieferungskosten bis zum Einfuhrort:
       Transportkosten:
       Versicherungskosten:
       Umladungs- und Entladekosten:
       Sonstige Lieferungskosten und welche:
15. Lieferungskosten ab Einfuhrort, die nicht zum Zollwert gehören:
    Transportkosten:
    Versicherungskosten:
    Umladungs- und Entladekosten:
    Sonstige Lieferungskosten und welche:
16. Verhältnis des Käufers oder Empfängers zum Verkäufer oder Lieferanten (Tochtergesellschaft, Alleinvertreter, Konsignatar und dergl.):
17. Preisvergünstigungen gegenüber einem unabhängigen Käufer/Empfänger:
    a) Art (Provision, Sonderrabatt und dergl.):
    b) Höhe:
18. Zum Ausgleich der Preisvergünstigung ist durch .... ein Zuschlag zum Rechnungspreis von ....% festgesetzt worden (Verf. vom .... Gesch.-Zeichen ....).
19. Seit Festsetzung dieses Zuschlags sind folgende Änderungen eingetreten:
    a) Im Verhältnis zum Verkäufer/Lieferanten:
    b) In den Kosten, die für die Bemessung des Zuschlags maßgebend gewesen sind:
20. Außer dem Rechnungspreis hat der Käufer/ Empfänger für die eingeführten Waren nachstehende Leistung zu erfüllen:
    a) Art (Geld oder andere Leistungen):
    b) Höhe (andere Leistungen nach dem angerechneten Wert):
    c) Empfänger der Leistungen:
21. Sind die Waren Gegenstand eines geschützten Rechts gemäß § 6 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes:
    Wenn ja. Art des Rechts:
22. Ist die Leistung für die Benutzung des Rechts im Rechnungspreis der eingeführten Waren enthalten:
23. Die Leistung für die Benutzung des Rechts beträgt (unter näherer Angabe darüber, wie die Leistung errechnet wird und wann sie zu zahlen ist):
24. Ich/Wir versichere(n), daß außer dem Rechnungspreis und den sonstigen aufgeführten Leistungen kein weiterer Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Waren unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder einer anderen mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute kommt. Mir/Uns ist bekannt, daß die schuldhafte Abgabe unrichtiger Erklärungen als Steuervergehen strafbar ist.

(Ort, Datum)

Im Auftrag und in Vollmacht von

(Unterschrift)

Beigefügte Originalunterlagen für die Wertanmeldung (Rechnung, Konnossement, Frachtbrief, Versicherungspolice, Kaufvertrag und dergl.)

a) ....
b) ....
c) ....
d) ....

Zollwertfestsetzung

Rechnungspreis	....
+ Kosten, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten und im Sonderzuschlag nicht berücksichtigt	....
+ Sonderzuschlag, soweit festgesetzt oder + Zuschlag für Preisvergünstigungen oder sonstige Leistungen	....
ggfs. + Entgelt für die Benutzung eines Rechts, soweit im Rechnungspreis nicht enthalten	....
zusammen:	....
— Kosten, soweit auszusondern	....
vorläufiger / endgültiger Zollwert	....

Für die Wertfestsetzung

(Name, Dienstgrad, Datum)

Originalunterlagen sind mit Kopfstempel der Zollstelle, Dienststempelabdruck und der Nr. der Zollurkunden versehen und zurückgegeben worden.

(Name, Dienstgrad, Datum)

*) Von der Zollstelle auszufüllen.

**) Kosten der Umschließungen nur, soweit diese nicht besonders zu verzollen sind. Für Umschließungen, die besonders zu verzollen sind, ist eine Zollwertanmeldung nach Muster D abzugeben.

Muster C (§ 31 WertZO)
(wird vierseitig geliefert)

Vorläufige Zollwertanmeldung C

für Waren, deren Rechnungspreis im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Zollvormerkverkehr noch nicht endgültig feststeht.

Zur Zollanmeldung vom 19 buch Nr. *)
der Zollstelle in

Für die Festsetzung des Zollwertes der nachstehend aufgeführten Waren erkläre ich:

1. Warengattung (genaue handelsübliche Beschreibung der Ware unter Angabe von Art und Beschaffenheit, der Sorte, Güteklasse und dergl., sowie besonderer werterhöhender oder wertmindernder Eigenschaften):
2. Rohgewicht, Reingewicht/ Eigengewicht, Maß oder Stück:
3. Herstellungsland:
4. Herkunftsland:
5. Verkäufer:
6. Käufer oder Empfänger: lt. schriftl. Vollmacht vertreten durch:
7. Art des Geschäfts, z. B. Konsignations- oder Beteiligungsgeschäft oder dergl. und Angabe, ob ein Geschäft zum freien Marktpreis zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern vorliegt:
8. Lieferungsbedingungen:
   a) Vertragsklausel (fob, cif oder dergl.):
   b) Gesamtlieferung oder Teillieferung:
   c) Bei Teillieferung:
      aa) Höhe eines etwaigen Mengenrabatts:
      bb) Wann und über welche Zollstelle und in welcher Menge sind bereits Teillieferungen abgefertigt worden:
      cc) Wann und bei welcher Zollstelle soll die Restmenge zur Abfertigung gestellt werden:
9. Einfuhrort:
10. Vorläufige Rechnung vom:
11. Vorläufiger Rechnungsbetrag:
12. Voraussichtlicher Preis
    a) einschl. Eingangsabgaben:
    b) ausschl. Eingangsabgaben:
13. Lieferungskosten ab Einfuhrort:
    Transportkosten:
    Versicherungskosten:
    Umladungs- und Entladekosten:
    Sonstige Kosten und welche:
14. Die gleichartige Ware ist letztmalig eingeführt worden:

am	über das Zollamt	zu einem festgesetzten Zollwert von DM	je Einheit (kg, Stück, fm oder dergl.)
....	....	....	....

15. Die Unterlagen über den endgültigen Verkaufspreis können vorgelegt werden bis zum:
16. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben.
    Mir/Uns ist bekannt, daß die schuldhafte Abgabe unrichtiger Erklärungen als Steuervergehen strafbar ist.

(Ort, Datum)

Im Auftrag und in Vollmacht von

(Unterschrift)

Beigefügte Originalunterlagen für die vorläufige Wertanmeldung (Vertragsunterlagen, vorl. Rechnung, Konnossement, Frachtbrief, Versicherungspolice und dergl.)

a) ....

b) ....

c) ....

d) ....

*) Von der Zollstelle auszufüllen.

Vorläufige Wertfestsetzung

Voraussichtlicher Preis ....
Vorläufiger Zollwert ....

Für die Wertfestsetzung

(Name, Dienstgrad, Datum)

Originalunterlagen sind mit Kopfstempel der Zollstelle, Dienststempelabdruck und der Nr. der Zollurkunden versehen und zurückgegeben worden.

(Name, Dienstgrad, Datum)

Muster D (§ 31 WertZO)
(wird zweiseitig geliefert)

Zollwertanmeldung D

für Waren, die nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sind.

Zur Zollanmeldung vom 19 buch Nr. *)
der Zollstelle in

Für die Festsetzung des Zollwertes der nachstehend aufgeführten Waren erkläre ich folgendes:

1. Warengattung (genaue handelsübliche Beschreibung der Ware unter Angabe von Art und Beschaffenheit, der Sorte, Güteklasse und dergl., sowie besonderer werterhöhender oder wertmindernder Eigenschaften):
2. Rohgewicht, Reingewicht/ Eigengewicht, Maß oder Stück:
3. Herstellungsland:
4. Herkunftsland:
5. Lieferer oder Versender:
6. Empfänger: lt. schriftl. Vollmacht vertreten durch:
7. Anlaß der Wareneinfuhr:
8. Welche mit der Einfuhr verbundenen Kosten trägt der Empfänger:
9. Hat der Empfänger in Zusammenhang mit der Wareneinfuhr außer den Kosten zu Ziffer 8 sonstige Leistungen an den Lieferer/Versender oder zu dessen Gunsten an eine dritte Person übernommen:
   Bejahendenfalls, in welcher Form und mit welchem Wert:
10. Welchen Preis müßte der Empfänger beim Kauf dieser Ware auf dem freien Markt im Verzollungsort aufwenden
    a) nach Unterlagen:
    b) nach Schätzung:
11. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben.
    Mir/Uns ist bekannt, daß die schuldhafte Abgabe unrichtiger Erklärungen als Steuervergehen strafbar ist.

(Ort, Datum)

Im Auftrag und in Vollmacht von

(Unterschrift)

Beigefügte Unterlagen für die Wertanmeldung (Preisangebot, Kostenanschlag, Schriftwechsel, Kostenrechnung und dergl.)

a) ....

b) ....

c) ....

d) ....

Zollwertfestsetzung

Angemeldeter Zollwert ....
ermittelter/geschätzter Zollwert unter Angabe der Unterlagen ....

Für die Wertfestsetzung

(Name, Dienstgrad, Datum)

Originalunterlagen sind mit Kopfstempel der Zollstelle, Dienststempelabdruck und der Nr. der Zollurkunden versehen und zurückgegeben worden.

(Name, Dienstgrad, Datum)

*) Von der Zollstelle auszufüllen.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 6. September 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 6. bis 14. Oktober 1951 in Dortmund stattfindende „Westdeutsche Erfinder- und Neuheitenmesse 1951 — Erfinder und Wirtschaft".

Bonn, den 6. September 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Erlaß über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Wirtschaftssicherungsgesetzes. Vom 8. August 1951.	15. 9. 51	169	1. 9. 51
Erlaß betr. den Übergang von Vermögen, Aufgaben und Befugnissen der Vorrats- und Einfuhrstelle für Fette und Eier auf die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette. Vom 29. August 1951.	15. 9. 51	169	1. 9. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion Bremen über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Bremen. Vom 27. August 1951.	12. 9. 51	175	11. 9. 51
Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 29. August 1951.	15. 9. 51	178	14. 9. 51
Verordnung PR Nr. 63/51 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 50/51 — Kohle II/51 — zur Änderung von Preisen für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen und Niedersachsen sowie zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen vom 24. 7. 1951. Vom 31. August 1951.	1. 7. 51	178	14. 9. 51
Dritte Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse. Vom 3. September 1951.	28. 4. 51	178	14. 9. 51
Verordnung PR Nr. 64/51 zur Änderung der Preise für Braunkohlenstaub und Brikettabrieb aus dem Revier Köln. Vom 12. September 1951.	19. 9. 51	180	18. 9. 51
Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung (2. Interzonenüberwachungs-DVO). Vom 6. September 1951.	22. 9. 51	183	21. 9. 51

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00, für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.